



Erklärung zur Unternehmensführung

Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit wenigen Ausnahmen entsprochen

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der KREMLIN AG. Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß § 289a Abs. 1 HGB sowie Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über ihre Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

KREMLIN setzt die Corporate Governance im Unternehmen entsprechend den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 konsequent um. Die KREMLIN AG hat mit wenigen Ausnahmen sämtliche Kodexanpassungen aufgegriffen. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 21. Dezember 2009 gemeinsam die aktualisierte Entsprechenserklärung 2009 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde der Öffentlichkeit auf der Internetseite der KREMLIN AG dauerhaft zugänglich gemacht. Der deutsche Corporate Governance Kodex regelt folgende Bereiche der Unternehmensführung und –überwachung:

- Aktionäre und Hauptversammlung
- Kommunikation und Transparenz
- Zusammenwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter www.kremlin-ag.de (Menüpunkt Unternehmen / Pflichtmitteilungen / Corporate Governance).

Wortlaut der Entsprechenserklärung 2009:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der KREMLIN AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronisches Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 (Kodex) im Geschäftsjahr 2009 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

Der Kodex sieht in Ziff. 2.3.4. vor, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen soll: Die Aktionäre können nach der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft die Rede des Vorstandes und die HV-Berichte der Medien abrufen. Die Bereitstellung eines live-Streamings im Internet oder ähnlicher technischer Möglichkeiten zu Live-Übertragung würde Aufwand und Kostenrahmen der KREMLIN AG für die Ausrichtung einer Hauptversammlung übersteigen. Daher sieht die Gesellschaft hiervon ab.



Der Kodex sieht in Ziff. 3.8 vor, dass in einer Haftpflichtversicherung, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat (D&O-Versicherung) abschließt, ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll: KREMLIN hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Es wurden bisher keine Selbstbehalte festgelegt, da Versicherungen dies bislang nicht angeboten haben. Der Selbstbehalt wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften bis zum 30.06.2010 eingeführt.

Gem. Ziff. 4.2.1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben: Die KREMLIN AG hat einen Alleinvorstand. Dies ist für die Größe des Unternehmens angemessen.

Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 5.4.1 für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden: Die Notwendigkeit der Festlegung einer Altersgrenze für den Vorstand besteht derzeit nicht, da der amtierende Vorstand noch weit vom Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entfernt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären sorgfältig nach fachlichen Kriterien ausgesucht.

Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten: Die Gesellschaft verfügt über ein Vorstandsmitglied.

Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden: Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2. ein Prüfungsausschuss gebildet werden: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

Nach Ziff. 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten: Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält keine flexible erfolgsorientierte Komponente. Die Satzung sieht eine fixe Vergütung vor, woran der Großaktionär bislang festgehalten hat.

Gem. Ziff. 6.8. sollen Veröffentlichungen auch in englischer Sprache erfolgen: Veröffentlichungen in englischer Sprache sind für das Finanzjahr 2009 aus Kostengründen sowie aus Gründen der Zusammensetzung des Aktionariats nicht erfolgt und absehbar auch nicht vorgesehen.

Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichtes unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein: Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet; Jahresabschluss sowie der Halbjahresfinanzbericht erfolgen im Finanzjahr 2009 nach nationalen Vorschriften (HGB). Hierdurch und durch die monatliche Berichterstattung an die Aktionäre über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Wertpapierbestandes ist eine umfassende Information der Aktionäre bei angemessenen Kosten sichergestellt. Der



Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Abweichung ist wegen der zeitnahen und umfassenden Aktionärsinformation in der o. a. Weise aus Gründen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Gem. Ziff. 7.1.2 sollen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vor Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat erörtert werden. Der Vorstand der KREMLIN AG hält an dem bewährten Prinzip fest, den Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft kontinuierlich zu informieren und unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat eingehend zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass bietet, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den Erwartungen abweicht.

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.“

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die KREMLIN AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, auf dem auch der Deutsche Corporate Governance Kodex beruht. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der KREMLIN AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Die KREMLIN AG wird von einem Alleinvorstand geführt, der als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse gestaltet.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge – wie beispielsweise die Festlegung der Jahresplanung, größere Akquisitionen und Desinvestitionen – beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie in den turnusmäßigen Sitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft einschließlich des Risikomanagements sowie über die Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat auch ohne den Vorstand.

Die KREMLIN AG hat entgegen der Vorschläge des Kodex für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird fristgemäß bis zum 30.06.2010 eingeführt.



Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat der KREMLIN AG gehören gemäß Satzung drei Mitglieder an. Die Amtsperioden sind identisch. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der letzten Wahl zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 26. Juni 2009 einzeln gewählt. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity). Ehemalige Vorstandsmitglieder der KREMLIN AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten. Dem Gremium gehört eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre, die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2014.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Entgegen den Vorschlägen des DCGK hat der Aufsichtsrat der KREMLIN AG aufgrund der Unternehmensgröße und der Struktur bzw. Größe der Verwaltungsorgane weder einen Prüfungsausschuss noch sonstige Ausschüsse gebildet.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse der KREMLIN AG verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenskonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf. Kein Vorstandsmitglied hielt mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei anderen börsennotierten Aktiengesellschaften.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die KREMLIN AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat individualisiert offen zu legen. Die Grundzüge der Vergütungssysteme und die Vergütungen sind im Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist, dargestellt. Die Vergütungsgrundsätze haben sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2008 nicht geändert.

Der Vorstand erhält eine Fixvergütung und eine variable Vergütung, die die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die Leistungen des Vorstands berücksichtigt. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht. Die Bedingungen für die Zahlung des variablen Anteils der Vergütung werden in einer Zielvereinbarung jährlich vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die Angemessenheit der Vergütung werden regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft und festgelegt.

Neben seiner Vergütung erhält der Vorstand einen Versorgungszuschuss in Höhe der Hälfte des sich aus seiner Festvergütung im Falle dessen Beitragspflicht ergebenden gesetzlichen Beitrages zur Renten- und Krankenversicherung. Es bestehen keine Pensionszusagen oder über dessen Vorstandstätigkeit hinausreichende Versorgungsansprüche. Eine Altersgrenze für den Vorstand besteht nicht.

Die Aufsichtsräte erhalten eine feste, nach dem Termin der Hauptversammlung zu zahlende Vergütung von EUR 3.750,00, der Aufsichtsrats-Vorsitzende in Höhe von EUR 6.000,00.



Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der KREMLIN AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der KREMLIN AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der KREMLIN AG in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand der KREMLIN AG stehen umfassende unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt, den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern überprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Aufsichtsrat befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Einzelheiten zum Risikomanagement der KREMLIN AG sind im Risikobericht dargestellt, der Teil des Lageberichts ist. Hierin ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.

Transparenz

KREMLIN setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und neue Tatsachen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenmitteilungen im ersten und zweiten Halbjahr werden im Rahmen der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Alle Informationen stehen zeitgleich in deutscher Sprache zur Verfügung und werden in gedruckter Form sowie über geeignete elektronische Medien wie E-Mail und Internet publiziert. Die Internetseite www.kremlin-ag.de bietet darüber hinaus umfangreiche Informationen zur KREMLIN AG und ihrem Wertpapierportfolio.



Finanzkalender

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Zwischenmitteilungen – sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Der Kalender wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der KREMLIN AG dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Aktiengeschäfte der Organmitglieder

Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder Finanzinstrumenten hierzu durch Organe oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben der Gesellschaft waren mangels Transaktionen ebenso wenig vorzunehmen, wie Meldungen über Aktienbestände.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Derartige Verträge wurden nicht geschlossen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der KREMLIN AG wird nach deutschem Handelsrecht (HGB) vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der ihn ergänzende Lagebericht umfasst auch Erläuterungen zum Risikomanagement und zu der Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG. Bezüglich der vom DCGK vorgeschlagenen Erörterung des Halbjahresabschlusses sowie der Zwischenmitteilungen hält der Vorstand der KREMLIN AG an dem bewährten Prinzip fest, den Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft kontinuierlich zu informieren und unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat eingehend zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass bietet, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den Erwartungen abweicht.

Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln ist für KREMLIN unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt.

Als Finanzunternehmen ist die KREMLIN AG darauf angewiesen, durch untadeliges Verhalten das Vertrauen der Anleger und Geschäftspartner zu gewinnen und zu erhalten. Ziel ist es, glaubhaft, seriös und zuverlässig zu handeln und entsprechend aufzutreten.

KREMLIN versteht deshalb unter Compliance die Einhaltung von Recht, Gesetz und Satzung, die Einhaltung der internen Regelwerke sowie etwaiger freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen.

Hamburg, im April 2010

Axel Pothorn
Vorstand

Dag Graupner
Vorsitzender des Aufsichtsrates